

Mustervertrag für die Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum

zwischen

Herrn/Frau Apotheker/in

Leiter/in der Apotheke

in

und

Herrn/Frau

wohnhaft

wird folgender Vertrag über die Ausbildung zum Apothekerberuf geschlossen:

Präambel

Die Parteien des Arbeitsvertrags verpflichten sich, die gegenseitigen Persönlichkeitsrechte zu achten und zu schützen. Im Einvernehmen mit den standespolitischen Vertretungen der Apotheker in öffentlichen Apotheken werden beide Seiten dafür Sorge tragen, dass im Betrieb kein Mobbing stattfindet.

§ 1 Inhalt und Beginn des Ausbildungsverhältnisses

I. Die praktische Ausbildung beginnt am und endet am

II. Die praktische Ausbildung darf erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung begonnen werden. Sollte der Zweite Prüfungsabschnitt nicht bestanden sein, verschiebt sich der Beginn der praktischen Ausbildung bis zum Zeitpunkt nach Bestehen der Prüfung.

III. Der erste Monat gilt als Probezeit. Sie endet am

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden.

IV. Für die praktische Ausbildung gelten die Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker.

V. Zur Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist der/die Pharmazeut/in im Praktikum (PhiP) unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen.

VI. Im Übrigen findet auf das Ausbildungsverhältnis der jeweils gültige (Bundes-)Rahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter Anwendung.

§ 2 Ausbildungszeit

I. Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt wöchentlich Stunden, die sich wie folgt verteilen:

Montag	von	Uhr	bis	Uhr
Dienstag	von	Uhr	bis	Uhr
Mittwoch	von	Uhr	bis	Uhr
Donnerstag	von	Uhr	bis	Uhr
Freitag	von	Uhr	bis	Uhr
Samstag	von	Uhr	bis	Uhr

II. Fallen in die Woche ein oder mehrere Feiertage, so verkürzt sich die wöchentliche Ausbildungszeit um die an den Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden. Eine Nacharbeitsverpflichtung scheidet damit aus.

§ 3 Ausbildungsvergütung

I. Der/die Pharmazeut/in im Praktikum erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von Euro.

II. Die Vergütung ist jeweils am vorletzten Banktag des Monats auszuzahlen.

III. Der/die Pharmazeut/in im Praktikum hat nach Ablauf von zwölf Monaten Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe der nach § 3 Ziff. 1 dieses Vertrages vereinbarten Vergütung. Besteht das Ausbildungsverhältnis mehr als sechs Monate, so hat der/die PhiP einen Anspruch auf 1/12 des vollen Betrages für jeden vollendeten Beschäftigungsmonat.

§ 4 Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub beträgt Werktage. Die Urlaubszeiten legen die Parteien übereinstimmend fest.

§ 5 Zeugnis

Der/die Pharmazeut/in im Praktikum hat Anspruch auf ein Zeugnis, das am Ende des Praktikums auszuhändigen ist.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Der/die Pharmazeut/in im Praktikum ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle betriebsinternen vertraulichen Angelegenheiten während und nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht tarifvertraglich bedingt sind, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

....., den

.....

Ausbildende/r Apotheker/in

.....

Pharmazeut/in im Praktikum